Stand: 24.09.2019

Stellungnahmen der Anzuhörenden Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss Sitzung am 17.10.2019:

Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks. 20/756 –

١.	Der Hessische Beauttragte für Datenschutz und Informationstreiheit	S.	ı
2.	Tumorzentrum HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden	S.	2
3.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S.	3
4.	Deutsches Kinderkrebsregister am Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI), Johannes Gutenberg-Universität Mainz	S.	4
5.	Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. (APS)	S.	5
6.	Hessische Krankenhausgesellschaft e. V.	S.	6
7.	Evangelisches Büro Hessen	S.	12
8.	Landesverband der Privatkliniken Hessen e. V.	S.	13
9.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S.	15
10.	Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe	S.	18

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit 11.09.2019

Sehr geehrter Herr Dransmann,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zur geplanten Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes am 17. Oktober 2019.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich des neuen Gesetzesentwurfs und hält daher seine Teilnahme an der Anhörung für nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Elke Treisbach

Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden Tumorzentrum

11.09.2019

Betreff: Anhörung zum Krebsregistergesetz - Drucks. 20/756 - des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

Sehr geehrter Herr Dransmann,

danke für die Information. Von meiner Seite aus kein Diskussionsbedarf. Die Änderungen sind richtig.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Norbert Frickhofen

Chefarzt

Klinik Innere MED III: Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin Tumorzentrum Helios HSK

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden





Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag Der Vorsitzende des Sozial- und Sozialpolitischen Ausschusses Postfach 3240 65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

17. Sep. 2019

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0 Telefax 06108/600157 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 06.09.2019

Datum 11.09.2019

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes Drucks. 20/756

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Stellungnahme danken wir herzlich. Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind keine Anmerkungen zu machen.

Von einer Teilnahme an der Anhörung sehen wir daher ab.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke

Geschäftsführender Direktor

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS Steuernummer: 035 224 14038 PD Dr. Claudia Spix

17.09.2019
Stellv. Leiterin Deutsches Kinderkrebsregister UNIVERSITÄTSMEDIZIN der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz Deutsches Kinderkrebsregister am Institut für
Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (IMBEI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass uns Gelegenheit gegeben wird den Gesetzesentwurf zum hessischen Krebsregistergesetz zu kommentieren.

Wir begrüßen, dass der hessische Landtag die Zusammenarbeit des hessischen Krebsregisters mit dem Deutschen Kinderkrebsregister regeln möchte. Die vorgeschlagene Regelung ist in unserem Sinne und wird zur Vollzähligkeit der Meldungen an das Deutsche Kinderkrebsregister beitragen. Auch schließt die Regelung die Möglichkeit ein, von Patienten mit Mehrfachtumoren zu erfahren, was für die Langzeitfolgenforschung auf dem Gebiet der Kinderonkologie sehr wichtig ist.

Wir möchten Sie in Bezug auf die Begründung noch darauf hinweisen:

Die Meldung von Fällen unter 18 Jahren durch behandelnde Ärzte in Kliniken der Kinder- und Jugendonkologie an das Deutsche Kinderkrebsregister ist nicht gänzlich freiwillig, da sie in der "Richtlinie zur Kinderonkologie" des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen ist. Dies macht jedoch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung nicht gegenstandslos, da diese auch unter 18-jährige Patienten außerhalb der Kliniken der Kinder- und Jugendonkologie einschließt, sowie weitere Neoplasien bei Patienten mit Ersterkrankung unter 18 Jahren.

An der Anhörung werden wir aufgrund von Terminkonflikten voraussichtlich nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Spix für das Deutsche Kinderkrebsregister

Sehr geehrter Herr Dransmann, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vorstands des Aktionsbündnisses Patientensicherheit möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum hessischen Krebsregistergesetz ausdrücklich bedanken.

Nach kursorischer Prüfung der Änderungsvorschläge kommen wir zu dem Schluss, dass hiervon keinerlei Gefährdungen für die Patientensicherheit, sondern wahrscheinlich sogar Verbesserungen in der Funktionsfähigkeit des Registers ausgehen. Wir sehen folglich keinen Änderungsbedarf bezüglich des Gesetzesentwurfs und verzichten somit auf eine förmliche Stellungnahme.

Als überwiegend ehrenamtlich strukturiertem Verband ist uns eine vertiefte Prüfung der Vorschläge vor dem Hintergrund des hessischen Krebsregistergesetzes leider ebenso wenig möglich wie die persönliche Teilnahme an der geplanten Anhörung. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ilona Köster-Steinebach Geschäftsführerin



Geschäftsbereich III-IV

Geschäftsführung

Prof. Dr. med. Gramminger

Frankfurter Str. 10 - 14 65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-53 Fax: 06196 4099-99 mail@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Hessischer Landtag Moritz Promny Postfach 3240 65022 Wiesbaden

Per E-Mail an

h.dransmann@ltg.hessen.de, m.mueller@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen I A 2.5 Ihre Nachricht vom 6.9.2019

hessischen Krebsregistergesetzes - Drucks. 20/756-

Unser Zeichen

Datum

17. September 2019

Öffentlich mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des hes-

sischen Landtages zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung für Gesetz zur Änderung des

Sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Hessischen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit geben, bei der öffentlich mündlichen Anhörung zum Hessischen Krebsregistergesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Am 24. April 2019 hatte die Hessische Krankenhausgesellschaft an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine Stellungnahme abgegeben. Wir begrüßen die Einführung bundesweit einheitlicher Krebsregister, da sie einen großen Beitrag zur Qualitätsverbesserung im Rahmen der Behandlung und Prävention von Tumorerkrankungen leisten. Zu den Inhalten des Gesetzes haben wir insgesamt keine Einwendungen, jedoch sind die vorgeschriebenen Meldungen gemäß des bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der ADT an die Vertrauensstelle mit erheblichen Personalkosten verbunden, die nicht mit der derzeitigen Vergütung abgedeckt sind.

Gemäß einer Umfrage an unseren Mitgliedskrankenhäusern konnten wir ermitteln, dass die Vergütung der Meldungen durchschnittlich nur ein Drittel der Kosten abdeckt, die dem Krankenhaus durch die Umsetzung des Gesetzes entstehen. Erschwerend müssen entsprechend

7

dem Hessischen Krebsregistergesetz zusätzliche Daten gemeldet werden, die nicht im Basisdatensatz der ADT vorhanden sind und somit die entsprechenden Eingabefelder in der üblichen Dokumentationssoftware nicht vorliegen. Dies bedeutet für die Krankenhäuser einen zusätzlichen Mehraufwand bei der Übermittlung dieser Daten an die Vertrauensstelle.

Auch wenn die Vergütung der Dokumentation durch eine Schiedsstellenentscheidung vom 24.2.2015 festgelegt wurde, ist die Unterfinanzierung auf Dauer nicht hinnehmbar. Derzeit müssen die Krankenhäuser den größten Anteil der entstehenden Kosten selbst finanzieren. Hier sehen wir das Land in der Pflicht, auf Bundesebene im Rahmen einer Anpassung des Krebsfrüherkennungs- und registergesetzes (KFRG) eine entsprechende Änderung zu initiieren.

Vollständigkeitshalber haben wir unsere Stellungnahmen zum Hessischen Krebsregistergesetz vom 24.4.2019, 28.2.2018 und 3.9.2014 an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration diesem Schreiben beigefügt, die im Wesentlichen unseren Standpunkt wiedergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Gramminger

Geschäftsführer - Schwerpunkt Medizin, Qualität, Finanzierung

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.

HKG

Frankfurter Straße 10-14 65760 Eschborn Telefon (0 61 96) 40 99 50 Telefax (0 61 96) 40 99 99 eMail: mail@hkg-online de

Hessische Ministerium für Soziales und Integration Herrn Dr. Stephan Hölz Postfach 3140 65021 Wiesbaden



G:\2014\IV\Hessisches
Krebsregistergesetz\14bs0109a.doc
Unser Zeichen:
IV/bs
Dr. Udo Wolff

40 99 53

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Krebsregistergesetzes Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014, AZ V 4a

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Hessischen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des Hessischen Krebsregistergesetzes Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Einführung bundesweit einheitlicher Krebsregister, da diese einen großen Beitrag zur Qualitätsverbesserung im Rahmen der Behandlung und Prävention von Tumorerkrankungen leisten.

Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass die Integration des bundesweit vorgegebenen einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes in den bisherigen epidemiologischen Datensatz einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der Meldung nach sich zieht. Zudem ergeben sich aus der Neuregelung bezüglich der Patientenaufklärung für die Krankenhäuser zusätzliche Verpflichtungen, da nunmehr neben den Pathologen ohne unmittelbaren Patientenkontakt auch alle anderen nur diagnostisch tätigen meldepflichtigen Personen nicht mehr zu einer Unterrichtung und Belehrung des Patienten verpflichtet sind.

Insgesamt ist die Umsetzung des neuen Hessischen Krebsregistergesetzes für die Krankenhäuser mit deutlich höheren finanziellen Aufwendungen verbunden, die mit der bisherigen Vergütung pro Meldung nicht abgedeckt werden. Insofern bitten wir, dafür Sorge zu tragen, dass dem meldenden Krankenhaus eine entsprechende Vergütung zukommt, die dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Udo Wolff



Geschäftsbereich IV-VII1

Dr. Udo Wolff

Frankfurter Str. 10 - 14 65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-53 Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de www.hkg-online.de

Hessische Krankenhausgeseilschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dr. Stephan Hölz Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden

Per E-Mail an stefan.herb@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen V 4A Ihre Nachricht vom

25.1.2018

Unser Zeichen

IV - Vilckm

Datum

28, Februar 2018

Evaluierung abgelaufener Gesetze und Verordnungen

hier: Hessisches Krebsregistergesetz und Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Hessischen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit geben, zum Hessischen Krebsregistergesetz und zur Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Zuletzt hatten wir mit Schreiben vom 3.9.2014 an Sie zum Entwurf des Hessischen Krebsregistergesetz sowie mit Schreiben vom 12.8.2015 zur Rechtsverordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz eine Stellungnahme abgegeben. Wir hatten damit insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass die Umsetzung des neuen Krebsregistergesetzes für die Krankenhäuser mit deutlich höheren finanziellen Aufwendungen verbunden ist, als mit der bisherigen Vergütung abgedeckt wird. Eine aktuelle Umfrage an hessischen Krankenhäusern hat dies noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auch unsere weiteren Änderungswünsche wurden nicht berücksichtigt, die wir detailliert in unserer Stellungnahme vom 12.8.2015 zur Rechtsverordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz aufgeführt hatten. Nachfolgend haben wir Ihnen diese noch einmal aufgelistet und bitten erneut um Berücksichtigung.

10

Zu § 5:

Die Meldevergütungen für eine Krebserkrankung bei einem Erwachsenen wurden am

24.02.2015 von der unabhängigen Schiedsperson nach § 65c Abs. 6 Satz 8 SGB V per Schieds-

spruch festgesetzt:

Meldung einer Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung: 18 €

• Meldung von Verlaufsdaten: 8 €

Meldung von Therapie- und Abschlussdaten: 5 €

• Meldung eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes: 4 €

Da der Dokumentationsaufwand bei einer Krebserkrankung eines Kindes vergleichbar ist, ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Aufwandsentschädigung für diese Meldungen von den Meldungen für eine Erwachsenenkrebserkrankung unterscheiden sollte. Daher muss die Vergütung der Meldungen eines kinderonkologischen Falles in gleicher Höhe erfolgen, wie sie bereits per Schiedsspruch für die Meldevergütungen einer Krebserkrankung bei Erwachsenen festgesetzt wurde.

Zu § 5 Nr. 3:

Die Begrenzung der Aufwandsentschädigung auf höchstens nur 15 Folgemeldungen könnte einen Informationsverlust des Registers nach sich ziehen und dadurch die Aussagekraft der Daten einschränken. Die hieraus entstehenden Nachteile sollten daher gegen das erhöhte Finanzierungsvolumen bzw. die höhere Belastung des Landeshaushaltes ohne eine solche Begrenzung sorgsam abgewogen werden.

Außerdem wurde aus unserem Mitgliederbereich angeregt, dass in der Rechtsverordnung auch festgelegt werden sollte, wer und nach welchen Regularien die Leitung des Gesamtregisters übernimmt und wie die wissenschaftliche Nutzung der Daten des Registers zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Udo Wolff



Geschäftsbereich IV-VII1

Dr. Udo Wolff

Frankfurter Str. 10 - 14 65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-53 Fax: 06196 4099-99 mail@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Per E-Mail an stefan.herb@hsm.hessen.de

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. | Frankfurter Str. 10 - 14 | 65760 Eschborn

Hessisches Ministerium für Soziales

Ihr Zeichen

V4

und Integration

Dr. Stephan Hölz

Sonnenberger Str. 2/2a 65193 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom

10.4.2019

Unser Zeichen

Datum 24. April 2019

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der Hessischen Krankenhausgesellschaft Gelegenheit geben, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 zur Evaluierung des Hessischen Krebsregistergesetzes und zur Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz hatten wir Ihnen eine Stellungnahme abgegeben. Leider fanden unsere Änderungswünsche keine Berücksichtigung. Ausdrücklich hatten wir dort u.a. ausgeführt, dass die Umsetzung des Krebsregistergesetzes für die Krankenhäuser mit deutlich höheren finanziellen Aufwendungen verbunden ist, als dies mit der bisherigen Vergütung abgedeckt ist. Auch in Ihrem jetzigen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes ist weder eine Erhöhung der Vergütung vorgesehen, noch finden sich unsere weiteren Änderungswünsche wieder. Wir bitten daher erneut um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Zu Artikel 1 Nr. 2b (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4) geben wir zu beachten, dass derzeit in dem bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der ADT keine entsprechenden Eingabefelder für die zusätzlichen Angaben vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Udo Wolff

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ev. Kirche im Rheinland

Diakonie Hessen

per E-Mail

Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses MdL Moritz Promny Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden

20.09.2019

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz Anderuna des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks. 20/756 Ihr Schreiben vom 06.09.2019

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken für die Möglichkeit, zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können.

Bereits anlässlich der Regierungsanhörung hatten wir mit Schreiben vom 06.05.2019 wiederholt, dass im Rahmen der Evaluierung die Anregungen zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes – Sicherung der Information und Widerspruchsrechte betroffener Patienten - nicht aufgenommen worden seien, die wir an dieser Stelle noch einmal wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ireliga.

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Beauftragter der Evangelischen Kirchen

Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V. | Aukammallee 33 | 65191 Wiesbaden

Hessischer Landtag Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss h.dransmann@ltg.hessen.de m.mueller@ltg.hessen.de Landesverband der Privatkliniken in Hessen e.V.

Geschäftsführung

Aukammallee 33 65191 Wiesbaden

Büroadresse: Zeil 127 60313 Frankfurt

Telefon 0611/ 2675611 a.afemann@vdpk.de www.vdpk.de

Wiesbaden, 20.09.2019

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregisters Drucksache 02/756

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregisters Stellung zu nehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen können wir mittragen. Wir möchten jedoch anregen, zu überlegen, ob das Merkmal der Staatsangehörigkeit nicht eher durch zusätzliche Dokumentationsinhalte wie beispielsweise Geburtsland, Einreisejahr, gesprochene Sprache etc. ergänzt werden sollte, um auch Aussagen über onkologische Erkrankungen und deren Verlauf bei Menschen mit Migrationshintergrund zu generieren. Laut Robert Koch Institut ist die Datenlage zur Gesundheit von Menschen mit Migrationshintergrund teilweise noch unzureichend, obgleich Migranten mit knapp 20 Millionen Menschen eine zahlenmäßig große Gruppe in Deutschland darstellen.

Wir regen des Weiteren an, auf Fachebene zu diskutieren, inwieweit auch Patient Reported Outcomes (PROs) perspektivisch in das Hessische Krebsregister einfließen könnten, um weitere Qualitätsverbesserungen in der onkologischen Versorgung zu erzielen. Ein Beispiel hierfür könnte die bundesweite EDIUM-Studie (https://www.edium-studie.de) sein, die die Patientenperspektive von Darmkrebspatienten stärker in den Vordergrund rückt. Anhand von Fragen zum allgemeinen Gesundheitszustand und darmkrebsbezogenen Symptomen und Problemen wird versucht, die Lebensqualität von Darmkrebspatienten vor und nach der Darmkrebstherapie zu erfassen, um Maßnahmen für eine Verbesserung der Behandlung und der Betreuung der Patienten ableiten zu können.

Abschließend möchten wir die Anregung der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG) unterstützen, die Vergütungssätze anzupassen, um dem Dokumentationsaufwand Rechnung zu tragen. Gleichzeitig gilt es zu prüfen, inwieweit das digitale Meldeverfahren weiter ausgebaut bzw. optimiert werden kann, damit der Kosten- und Zeitaufwand für die Häuser überschaubar bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Aguedita Afemann

Landesgeschäftsführerin

A. A

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses Herrn Moritz Promny

Frauenlobstraße 5 65187 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3 60 08-0 Telefax: (0611) 3 60 08-20

> 20. September 2019 Az. 9.5.8.4. / KI-Hes

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks. 20/756 – Aktenzeichen: I A 2.5

Sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 10. Mai 2019 zu diesem Gesetz geäußert. Unsere damaligen Anmerkungen haben bisher keine Berücksichtigung gefunden. Da wir dieses nach wie vor vertreten, fügen wir die Stellungnahme vom 10. Mai 2019 diesem Schreiben bei und verweisen auf die dortigen Ausführungen.

Wir bitten, diese Ausführungen wohlwollend zu prüfen und freuen uns, wenn sie in dem Gesetz ihren Niederschlag finden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -

Maydulene Klaver

Anlage:

- Stellungnahme vom 10. Mai 2019

E-Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de • Web: www.kommissariat-bischoefe-hessen.de

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Herrn Ministerialdirigent Dr. Stephan Hölz Leiter der Abteilung Gesundheit Frauenlobstraße 5 65187 Wiesbaden Telefon: (0611) 3 60 08-0 Telefax: (0611) 3 60 08-20

> 10. Mai 2019 Az. 9.5.8.4. / KI-St

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG) Az. V 4 Ihr Schreiben vom 10. April 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Regierungsanhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Hessische Krebsregistergesetz dient der Implementierung des klinischen Krebsregisters in Hessen und setzt bundesgesetzliche Vorgaben um. Die mit dem Gesetz einhergehende einheitliche bundesweite Erhebung onkologischer Erkrankungen über alle Versorgungssektoren und –stufen hinweg ist zu begrüßen. Denn in Zukunft wird sich immer mehr eine Gesamtdatenlage ergeben, die daraus abzuleitende Erkenntnisse im Sinne der Patienten erwarten lässt. Dieses wird die Versorgungsqualität weiter steigern.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle aber noch einmal auf den schon früher dargelegten erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung des Hessischen Krebsregistergesetzes verbunden ist.

Die Kosten für die Tumordokumentation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Neugeschaffene Stellen für Tumordokumentare: Aktuell 1,35 Vollzeitstellen medizinische Dokumentare
- Supervision der Tumordokumentare durch Fachärzte für Onkologie:
 5 Stunden / Woche
- 3. Bereits durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für Tumordokumentare

- 4. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Tumordokumentare (regelmäßige auswärtige Veranstaltungen)
- 5. Arbeitsaufwand der IT für Installation und Wartung des Tumordokumentationsprogramms
- 6. Lizenzen und Schulungen für das Tumordokumentationsprogramm

Die oben angeführte Liste beinhaltet die klar abgrenzbaren Punkte. Dazu kommt noch eine Aufklärung jedes einzelnen Tumorpatienten während seines stationären Aufenthalts über die anstehende Meldung an das Krebsregister mit unterschiedlichem Zeitaufwand für die betroffenen Stationsärzte.

Daher bitten wir darum, eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser als meldepflichtige Personen zu gewährleisten. Die meldenden Krankenhäuser benötigen eine entsprechende Vergütung, die dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand Rechnung trägt. Nur so lassen sich die Vorgaben des Gesetzes angemessen umsetzen.

In § 5 "Meldungen Widerspruch" sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass der/die Patient/in vor jeder Weitergabe seiner/ihrer Daten hinreichend darüber aufgeklärt wird und dass ihm/ihr vor der Weitergabe immer eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, um einen Widerspruch zu äußern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein/e Patient/in in der Regel einige Zeit benötigt, um überhaupt zu erfassen, dass er/sie von einer Krebserkrankung betroffen ist.

Sinnvoll wäre es, wenn festgelegt würde, wer nach welchen Regularien die Leitung des Gesamtregisters übernimmt und wie die wissenschaftliche Nutzung der Daten des Registers zu erfolgen hat.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen nunmehr im Rahmen der Anhörung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

Magdelere Klave

- Justiziarin des Kommissariats -



Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Str. 9 70619 Stuttgart

T +49 711 47 50 61 F +49 711 47 80 239

suedwest@dbfk.de www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE03 3702 0500 0007 2194 00 BIC BFSWDE33XXX

BW-Bank IBAN DE39 6005 0101 0002 0184 09 BIC SOLADEST600

Steuer-Nr. 99015/00401

18. September 2019

DBIK Stidwest e.V. Eduard-Steinje-Sti. 9 70619 Stuttgart

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
z. Hd. Hr. Dransmann, Fr. Müller

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks. 20/756 –

Sehr geehrter Hr. Dransmann, sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Wir betonen die besondere Bedeutung des Krebsregisters für die Bevölkerung, aus dem sich Rückschlüsse über den Verlauf einer Behandlung und deren Erfolg ableiten lassen und das damit wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist. Ebenso teilen wir die Ansicht, dem Datenschutz besondere Gewichtung beizumessen, die Identitätsdaten frühzeitig zu anonymisieren und die Stammdaten so lange aufzubewahren, wie die Erkenntnisse für die Bevölkerung hilfreich sind. Eine wichtige Aufgabe sehen wir auch darin, dass die Erkenntnisse des Krebsregisters so aufbereitet werden, dass Beratungsstellen, die krebskranke Menschen und deren Angehörige beraten, ebenfalls einen Nutzen davon haben.

Die Fragestellung, ob die Leitung der Vertrauensstelle künftig nicht mehr zwingend von einem Arzt oder Ärztin besetzt sein muss, ist von der Ärztekammer selbst als Berufsvertretung zu beantworten. Aus unserem Verständnis ist die Fachlichkeit der Gesundheitsberufe Grundvoraussetzung für eine Leitungsfunktion, insbesondere wenn diese mit Gesundheitseinrichtungen und anderen Gesundheitsberufen zusammenarbeitet.

Bezüglich der allgemeinen Bezeichnung "Eignung" ist das Gesetz unklar, welche Anforderungen und Kriterien erfüllt sein müssen, um tatsächlich zur Leitung der Vertrauensstelle geeignet zu sein bzw. wer die Eignung letztendlich bestimmt



und verantwortet. Aus unserer Sicht muss dies in der Verantwortung der Gesundheitsberufe selbst liegen und damit bei den Heilberufekammern.

An dieser Stelle möchten wir auch anmerken, dass für diese Position Pflegewissenschaftler besonderes prädestiniert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kiefer Vorsitzende